



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 24	-GE/19.95
Datum: 25. APR. 1995	
Verteilt 27.4.95	

Abteilung für Bildungspolitik
und Wissenschaft

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien, Postfach 108

Dr. Rosenmayr-Klemenz

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ 600.974/0-V/1/95, 10.2.95

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wiss 152/95/DrRo/SM
Dr Claudia Rosenmayr-Klemenz

Tel: +43(1)50105/4082
Fax: +43(1)50206-261

Datum
14.4.1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, folgendes mit:

Zu § 20 a Abs 3:

Insb im Bereich der finanzpolitischen und sozialpolitischen Abteilungen könnten Sachverständige bei ihrer Tätigkeit auch Unterlagen von Mitgliedsbetrieben der Kammerorganisation vorfinden. Die Wirtschaftskammer wird hinsichtlich dieser Unterlagen häufig sogar in einem Vollmachtsverhältnis tätig, und ist gegenüber ihren Mitgliedern jedenfalls zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Insb im Hinblick darauf ist es - unabhängig von der Verschwiegenheitsverpflichtung des Sachverständigen gem § 14 Abs 2 RHG - erforderlich, daß bei der Auswahl der Sachverständigen auch ein Anhörungsrecht für die betroffene Kammerorganisation vorgesehen wird. Die Kammer geht im übrigen davon aus, daß vertrauliche Unterlagen aus Mitgliedsunternehmen im Zuge der Prüfung nicht eingesehen werden dürfen; erforderlichenfalls wäre für eine gesetzliche Klarstellung zu sorgen.

Zu § 20 a Abs 4:

Während Art 127 b Abs 4 B-VG bestimmt, daß der Rechnungshof das Ergebnis der Überprüfung auch der zur "obersten Aufsicht" über die gesetzliche berufliche Vertretung zuständigen Behörde mitzuteilen hat, normiert § 20 a Abs 4 RHG eine Bekanntgabepflicht an die "zur Aufsicht" zu-

ständige Behörde. Um Mißverständnisse zu vermeiden, müßte auch hier die "zur obersten Aufsicht" über die gesetzliche berufliche Vertretung zuständige Behörde genannt werden, um Verwechslungen mit den Aufsichtsbefugnissen der Wirtschaftskammer Österreich gegenüber anderen Gliederungen vorzubeugen. Weiters sollte auch der 2. Satz des Art 127 b Abs 4 B-VG, wonach der Vorsitzende des satzungsgebenden Organs der gesetzlichen beruflichen Vertretung das Ergebnis der Überprüfung samt einer allfälligen Stellungnahme dazu dem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung vorzulegen hat, an dieser Stelle im RHG wiederholt werden.

Zu § 20 a Abs 5:

Hinsichtlich des Erfordernisses der "unverzöglichen" Übermittlung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses an den Rechnungshof stellt sich für die Wirtschaftskammerorganisation die Frage des Verhältnisses dieser Bestimmung zu § 55 HKG, wonach sowohl der Jahresvoranschlag als auch der Rechnungsabschluß dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen ist. Es wird davon auszugehen sein, daß die "unverzögliche" Übermittlung erst nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzunehmen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Leopold Maderthaler

Der Generalsekretär:



Dr Günter Stummvoll